



Verhaltenskodex für Zulieferer

*Grundsätze und Standards für die Abwicklung
von Geschäften mit IQVIA*



Grundsätze und Standards für die Abwicklung von Geschäften mit IQVIA

IQVIA ist bestrebt, Innovationen für eine gesündere Welt voranzutreiben. Wir sind ein weltweit führender Anbieter von fortschrittlichen Analysen, Technologielösungen und Dienstleistungen für die klinische Forschung in der Life-Science-Branche.

Wir verpflichten uns, unseren Kunden dabei zu helfen, die Ergebnisse der Gesundheitsversorgung für Patienten zu verbessern. Nachhaltigkeit spielt dabei eine entscheidende Rolle – wir identifizieren die für unser Unternehmen und unsere Stakeholder wichtigsten Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) und handeln entsprechend.

Wir verpflichten uns zu Praktiken, die die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten auf den Planeten minimieren und zu einer gesünderen Welt beitragen. Die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern bietet eine hervorragende Gelegenheit, etwas nachhaltig zu bewirken.

Das Ziel des vorliegenden Verhaltenskodex für Zulieferer („Kodex“) ist die Förderung sozialer und ökologischer Verantwortung auf der Basis international anerkannter Normen.





Inhaltsverzeichnis



Ethik und Compliance

Zulieferer müssen mit Integrität handeln und all ihren Geschäftspraktiken höchste ethische Verhaltensstandards zugrunde legen.

Die Einhaltung der Standards von IQVIA und der gesetzlichen Bestimmungen, denen unser Unternehmen unterliegt, ist für unseren Erfolg entscheidend.

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Zulieferer müssen alle geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten. Hierzu gehören Gesetze und Verordnungen hinsichtlich ethischen Geschäftspraktiken, Qualität, Arbeits- und Beschäftigungspraktiken sowie Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.

Anti-Bestechung / Anti-Korruption

Zulieferer dürfen sich in keiner Form an Bestechung, Korruption, Erpressung, Unterschlagung oder anderen illegalen Handlungen beteiligen oder illegale Zahlungen in irgendeiner Form veranlassen oder leisten. Zulieferer müssen alle geltenden Anti-Korruptionsgesetze und -verordnungen einhalten. Zulieferer dürfen im Rahmen ihrer geschäftlichen oder staatlichen Beziehungen Bestechungs- oder Schmiergelder weder anbieten noch annehmen oder sich an anderen illegalen Anreizzahlungen beteiligen.

Interessenkonflikt

Zulieferer müssen Interessenkonflikte vermeiden und regeln sowie alle betroffenen Parteien im Falle eines tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikts informieren.

Lautere Geschäftspraktiken

Zulieferer müssen lautere Geschäftsstandards im Vertrieb und in der Werbung aufrechterhalten. Zulieferer müssen Geschäfte unter Einhaltung geltenden Wettbewerbs- und Kartellrechts führen.

Offenlegung von Informationen

Zulieferer müssen Informationen bezüglich ihrer Geschäftstätigkeiten, Finanzlage und Leistung in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Verordnungen aufzeichnen und offenlegen. Zulieferer müssen Bilanzbücher und Finanzunterlagen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen sowie aufsichtsbehördlichen und steuerrechtlichen Anforderungen führen und anerkannte Verfahren der Buchführung anwenden. Zulieferer dürfen keine Steuerumgehung praktizieren oder Beihilfe zu einer solchen leisten.

Informationssicherheit

Zulieferer müssen angemessene Cybersicherheitsmaßnahmen und -systeme einführen und diese regelmäßig überprüfen, einschließlich Plänen und Verfahren zum Schutz von Informationssystemen und zur effizienten und effektiven Reaktion auf einen Cybersicherheitsvorfall.

Im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls ist IQVIA unverzüglich zu informieren und es müssen alle Schritte zur Eindämmung und/oder Behebung des Vorfalls unternommen werden. Des Weiteren sind die entsprechenden Informationen an IQVIA weiterzuleiten, damit IQVIA helfen und/oder künftige Vorfälle verhindern kann.

Ethik und Compliance

Zulieferer müssen mit Integrität handeln und all ihren Geschäftspraktiken höchste ethische Verhaltensstandards zugrunde legen.

Die Einhaltung der Standards von IQVIA und der gesetzlichen Bestimmungen, denen unser Unternehmen unterliegt, ist für unseren Erfolg entscheidend.

Datenschutz und geistiges Eigentum

Die Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sind einzuhalten. Zulieferer müssen die Datenschutzrechte von Arbeitnehmern, Patienten, medizinischen Fachkräften oder anderen betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten der Zulieferer im Auftrag von IQVIA verarbeitet, respektieren und schützen. Vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen von Kunden und von IQVIA sind abzusichern und vor versehentlicher Offenlegung und unbefugtem Zugriff zu schützen. Sie sind nur für den Zweck zu verwenden, für den sie erhoben wurden, und dürfen nicht zum Vorteil des Zulieferers genutzt werden. Alle Zulieferer müssen die Rechte an geistigem Eigentum respektieren. Die Weitergabe von vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen von Kunden oder von IQVIA an andere Dritte – einschließlich der Produktkommunikation – muss im Voraus von IQVIA genehmigt werden.

Tierschutz

Falls für ihr Unternehmen zutreffend, müssen Zulieferer Tiere menschlich behandeln und Schmerzen und Stress auf ein Minimum beschränken. Tierversuche sollten minimiert und, soweit möglich, durch Alternativen ersetzt werden.

Geschenke und Unterhaltungsangebote

Zulieferer müssen die Richtlinien von IQVIA zu Geschenken und Unterhaltungsangeboten sowie zu Interessenkonflikten beachten, wenn sie mit Vertretern von IQVIA verhandeln.

Einhaltung von Handelsvorschriften

Zulieferer müssen alle geltenden Handelsgesetze und -verordnungen einhalten, einschließlich Import- und Exportkontrollgesetze, Antiboykottgesetze, Sanktionen und Embargos, und dürfen keine Artikel, Warenleistungen, Kodierung, Technologie, Software, geistige Eigentums- oder technische Informationen, die Exportkontroll- und/oder Sanktionsbeschränkungen unterliegen könnten, ohne entsprechende Genehmigung, Lizenz oder sonstige Autorisierung befördern oder übertragen. Zulieferer müssen sicherstellen, dass die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen für IQVIA weder von einer sanktionierten oder rechtlich ausgeschlossenen Partei unterstützt wird noch dazu führt, dass IQVIA gegen die geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetze verstößt. Zulieferer müssen alle für solche Artikel, Waren oder Dienstleistungen anwendbaren Handelskennungen zur Verfügung stellen, z. B. Exportkontroll-Klassifizierungsnummern.

Arbeiterschaft und Menschenrechte

Zulieferer sind verpflichtet, die Menschenrechte der Arbeitnehmer zu achten und sie mit Würde und Respekt zu behandeln.

Unsere Standards für die Abwicklung von Geschäften helfen uns, die Sicherheit der Patienten und unseren Ruf als integeres Unternehmen zu wahren.

Antidiskriminierung und gerechte Behandlung

Zulieferer müssen für einen Arbeitsplatz sorgen, der frei von Diskriminierung und Belästigung ist. Zulieferer dürfen Arbeitnehmer nicht unmenschlicher Behandlung, wie sexueller Belästigung oder sonstiger unrechtmäßiger Belästigung oder körperlichen Strafen, unterwerfen.

Entlohnung, Zusatzleistungen und Arbeitsstunden

Zulieferer müssen die Arbeitnehmer gemäß geltenden Lohngesetzen und -verordnungen bezahlen, einschließlich Mindestlöhne, Überstundenvergütung und vorgeschriebene Leistungen. Zulieferer müssen die Arbeitnehmer zeitnah bezahlen und Bezahlungsgrundlagen klar übermitteln. Die Arbeitsstunden für Mitarbeiter dürfen den Höchstsatz, der von geltenden Gesetzen und Verordnungen festgelegt ist, nicht überschreiten.

Frei gewählte Beschäftigung

Zulieferer dürfen keine Form von Sklaven-, Zwangs- oder Pflichtarbeit, wie unter anderem unfreiwillige Gefängnisarbeit, verwenden.

Nachhaltige Beschaffung und Konfliktminerale

Die Beschaffung aller Materialien muss verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte mittels gebotener Sorgfalt (Due Diligence) und Überwachung durchgeführt werden. Zulieferer müssen sicherstellen, dass die an IQVIA gelieferten Produkte frei von Materialien sind, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Conflict Affected and High Risk Areas, CAHRAs) stammen, in denen Menschenrechtsverletzungen begangen oder begünstigt werden. Zulieferer müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten, z. B. der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) und die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien.

Minderjährige Arbeitnehmer

Zulieferer dürfen keine Kinderarbeit in Anspruch nehmen. Minderjährige Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) dürfen nur für ungefährliche Arbeiten eingesetzt werden und sofern der jugendliche Arbeitnehmer entweder: 1) das Mindestalter für eine Beschäftigung oder 2) das für den Abschluss der Schulpflicht vorgeschriebene Alter des Landes (bezogen auf den höheren Wert) erreicht hat.

Vereinigungsfreiheit

Zulieferer müssen die Rechte der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, Beitritt zu Gewerkschaften sowie Betriebsräten und Teilnahme an Tarifverhandlungen gemäß lokaler Gesetze respektieren. Zulieferer dürfen keine negativen Maßnahmen gegen Mitarbeiter ergreifen, die an solchen Aktivitäten teilnehmen oder im Rahmen dieser Aktivitäten als Arbeitnehmervertreter handeln.

Vielfalt, Inklusion und Zugehörigkeit

IQVIA ist bemüht, ein Umfeld zu schaffen, in dem die Gedanken- und Meinungsvielfalt zu Innovationen anregt, um eine größere Wirkung zu erzielen. Zulieferer sind angehalten, dieselben Grundsätze zu befolgen:

- Einsetzung für Vielfalt, Inklusion und Zugehörigkeit in den eigenen Organisationen
- Förderung der Vielfalt der Zulieferer im Hinblick auf Eigentum, Kontrolle, Tätigkeit und Belegschaft
- Unterstützung der legitimen geschäftlichen Bemühungen verschiedener Anbieter
- Benchmarking der Fortschritte, z. B. durch externe Akkreditierung

Umwelt

Zulieferer und ihre Anbieter innerhalb ihrer jeweiligen Lieferketten müssen ökologisch verantwortlich handeln und sich dafür engagieren, die Umweltbelastung im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zu verringern.



Naturschutz

Zulieferer müssen zur Einsparung natürlicher Ressourcen, wie Wasser, Energie und Rohmaterialien, beitragen.

Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie die Menge an Kohlenstoff im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten und ihrer Lieferkette minimieren. Zulieferer sind angehalten, im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten erneuerbare Energien einzusetzen und klimafreundliche Produkte und Verfahren zu entwickeln, um Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Zulieferer müssen anstreben, Feststoff- und Sonderabfall, Abwasser und Luftverschmutzung zu reduzieren oder zu beseitigen, gegebenenfalls durch die Einführung geeigneter Naturschutzmaßnahmen in ihre Produktions- und Anlagenverfahren. Zulieferer müssen sich bemühen, Materialien zu regenerieren oder wiederzuverwenden.

Abfallwirtschaft

Zulieferer müssen Systeme einführen, um die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Aufbereitung, Wiederverwendung und das Management von Abfall, Luftemissionen und Abwassereinleitungen zu gewährleisten, sofern zutreffend, auch am Ende der Lebensdauer eines Produkts. Es sollten Programme zur Verwendung von Verpackungsmaterialien mit recyceltem Inhalt sowie Wiederverwertbarkeit umgesetzt werden.

Risikomanagement

Zulieferer müssen Systeme zur Verhinderung bzw. Minderung unbeabsichtigter Freisetzungen und Verschüttungen in die Umwelt einführen.

Umweltgenehmigungen und -meldungen

Zulieferer müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Zulassungen einholen, fortlaufend aufrechterhalten und auf dem aktuellen Stand halten sowie alle vorgeschriebenen Meldepflichten und betrieblichen Anforderungen solcher Genehmigungen befolgen.

Umweltberichterstattung

Zulieferer müssen hinsichtlich des Kohlenstoffausstoßes Maßnahmen ergreifen, um die Treibhausgasemissionen auf null zu reduzieren.

Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie so bald wie möglich wissenschaftsbasierte Ziele für die Verringerung von Treibhausgasemissionen veröffentlichen, z. B. mithilfe der unabhängigen Bewertungsinitiative „Science Based Targets“.

Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie Mitglieder von CDP (früher bekannt als Carbon Disclosure Project) und EcoVadis sind bzw. auf eine Mitgliedschaft hinarbeiten. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie ihre CDP- und EcoVadis-Scorekarte gegenüber IQVIA offenlegen.

Zulieferer müssen ein aktiver Teilnehmer im IQVIA-Zulieferernetzwerk (IQVIA Supplier Network) sein.

Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie ihre Fortschritte und Erfolge in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung direkt oder über das IQVIA Supplier Network mit IQVIA teilen.

Gesundheit und Sicherheit

Zulieferer müssen für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sorgen. Das gilt auch für Unterkünfte, die vom Zulieferer gestellt werden. Die Zulieferer müssen alle Sicherheitsvorschriften und -verfahren am jeweiligen Standort befolgen und an den erforderlichen Schulungen teilnehmen.



Schutz der Arbeitnehmer

Zulieferer müssen die Arbeitnehmer vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren schützen. Zulieferer müssen geeignete Kontrollen, Verfahren und Schutzmaßnahmen bereitstellen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu mindern. Dazu gehören unter anderem Lüftungssteuerungen, soweit durchführbar, sowie angemessene persönliche Schutzausrüstung und Schulung. Angemessene persönliche Schutzausrüstung und Schulung müssen den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sicherheitsinformationen in Bezug auf Gefahrenmaterial müssen in einer für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache verfügbar sein, um sie vor solchen Gefahren zu warnen und zu schützen.

Sicherheitsverfahren und -systeme

Zulieferer müssen Verfahren und Systeme zur Verwaltung, Verfolgung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einrichten. Solche Verfahren und Systeme sollen die Meldebereitschaft der Arbeitnehmer fördern und müssen erforderliche ärztliche Behandlung sowie Korrekturmaßnahmen vorsehen, um deren Ursachen zu beseitigen. Erforderliche ärztliche Behandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten muss den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitnehmer dürfen nicht gemäßregelt oder anderweitig diskriminiert werden, wenn sie Sicherheitsprobleme zur Sprache bringen.

Notfallvorsorge, Bereitschafts- und Reaktionsplan

Zulieferer müssen wahrscheinliche und mögliche Notfallsituationen am Arbeitsplatz herausarbeiten und deren Auswirkungen durch die Einführung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren gering halten. Solche Verfahren müssen Schulungen und Übungen für die Arbeitnehmer, geeignetes Erste-Hilfe-Material, angemessene Brandmelde- und Feuerschutzanlagen sowie zweckentsprechende Ausgänge aus den Anlagen beinhalten.

Verwaltungssysteme

Zulieferer müssen Verwaltungssysteme einführen, um die Einhaltung geltender Gesetze und die Erfüllung der Erwartungen, die in diesem Verhaltenskodex dargelegt sind, zu fördern. Solche Systeme beinhalten folgende Aspekte:



Verpflichtung und kontinuierliche Verbesserung

Zulieferer müssen ihre Verpflichtung gegenüber den Prinzipien dieses Kodex zeigen, indem sie eine Erklärung hinsichtlich der sozialen und ökologischen Verantwortung abgeben oder eine entsprechende Richtlinie einführen und angemessene Mittel bereitstellen. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie ihre Nachhaltigkeitsleistung durch geeignete Maßnahmen, wie etwa das Setzen von Leistungszielen und die Durchführung von Umsetzungsplänen, kontinuierlich verbessern.

Risikominderung

Zulieferer müssen Verfahren zur Identifizierung und Bewältigung von Risiken in allen Bereichen einführen, die in diesem Kodex und allen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen angesprochen werden. Zulieferer müssen einen Geschäftskontinuitätsplan (Business Continuity-Plan, BCP) und einen Notfallwiederherstellungsplan (Disaster Recovery Plan, DRP) einführen, um zu gewährleisten, dass der Geschäftsbetrieb auch im Katastrophenfall mit minimaler Beeinträchtigung weitergeführt werden kann.

Audits, Bewertungen und Abhilfemaßnahmen

Zulieferer müssen regelmäßige Selbstbeurteilungen durchführen, um ihre Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen sowie der in diesem Kodex dargelegten Grundsätze zu überprüfen. Zulieferer müssen über ein Verfahren zur zeitgerechten Korrektur von Mängeln verfügen, die im Rahmen von internen oder externen Audits, Bewertungen oder Inspektionen festgestellt wurden.

Management-Berichterstattung

Zulieferer müssen eine Dokumentation erstellen und fortlaufend aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass sie die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen. Dazu gehört auch die Berichterstattung hinsichtlich Erreichung wissenschaftsbasierter Ziele zur Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie die Offenlegung jährlicher Bewertungen durch das CDP und EcoVadis.

Dokumentation

Zulieferer müssen eine geeignete Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der geltenden Gesetze und der in diesem Kodex dargelegten Grundsätze führen. Diese Dokumentation kann in beiderseitigem Einverständnis von IQVIA geprüft werden.

Lieferkette

Zulieferer müssen ihrer Lieferkette die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze übermitteln und die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Grundsätze von Seiten ihrer Lieferkette regelmäßig prüfen.

Schulung und Kommunikation

Zulieferer müssen Programme einführen, um zu gewährleisten, dass ihre Arbeitnehmer über die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze informiert sind und sie verstehen. Zulieferer sind angehalten, klare und genaue Informationen hinsichtlich ihrer Unternehmensverantwortung und Leistung öffentlich bekanntzugeben.

Compliance-Berichterstattung

Zulieferer sollten mögliche Compliance- oder Ethikverstöße bezüglich Dienstleistungen, die an IQVIA erbracht werden, der IQVIA-Ethik-Hotline unter [iqviaethics.com](https://www.iqv.ethics.com) melden.

Arbeiten mit IQVIA



Bestellungen

Mit Ausnahme von bestimmten Bereichen, die von der Beschaffung genehmigt wurden, hält sich IQVIA an die strikte Richtlinie „keine Bestellung, keine Bezahlung“ (keine Best.-Nr., keine Bezahlung), um sicherzustellen, dass IQVIA alle notwendigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen, kundenbezogenen und internen Anforderungen einhält. Wird vor Beginn der Arbeit keine Bestellung eingeholt, führt dies zur Nichtbezahlung oder zu erheblichen Verzögerungen bei der Bezahlung, oder es wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

In den Bestellungen wird ein verbindlicher Gesamtbetrag angegeben, der nicht überschritten werden darf. Zusätzliche Ausgaben sollten erst getätigt werden, wenn eine geänderte Bestellung ausgestellt wurde.

Es wird erwartet, dass vor Beginn der Zusammenarbeit mit IQVIA eine formelle Due-Diligence-Prüfung der Anbieter durchgeführt wird.

Rechnungen

Zulieferer müssen die Rechnungen an die auf der jeweiligen IQVIA-Bestellung angegebene Adresse senden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitgerechten Bearbeitung muss auf den Rechnungen deutlich die IQVIA-Bestellnummer angegeben sein, es sei denn, in Vereinbarungen oder auf der Bestellung ist etwas anderes vermerkt.

KONTAKT

iqvia.com/contactus

IQVIA-Ethik-Hotline

iqviaethics.com

IQVIA ESG

www.iqvia.com/about-us/esg

